



Merkblatt für die Antragstellung nach § 36 WHG in Verbindung mit § 22 LWG für Anlagen in, an, über und unter oberirdischen Gewässern

Anlagen, die in, an, über und unter einem Gewässer neu errichtet bzw. wesentlich verändert oder beseitigt werden, bedürfen einer Genehmigung nach § 36 Wasserhaushaltsgesetz ([WHG](#)) in Verbindung mit § 22 Landeswassergesetz NRW ([LWG](#) NRW).

Zuständige Behörden

In und an Gewässern erster und zweiter Ordnung und die mit ihnen in Verbindung stehenden Schifffahrtshäfen einschließlich ihrer Verbindungsstrecken, liegt die Zuständigkeit für Genehmigungen nach § 36 WHG in Verbindung mit § 22 LWG bei der Bezirksregierung. **Die Bezirksregierung Detmold (Dezernat 54) ist für Anlagen an Weser, Lippe, Ems und am Mittellandkanal zuständig.** Für die Genehmigung von Anlagen in und an sonstigen Gewässern sind die Unteren Wasserbehörden zuständig.

Für die Gewässer, die zugleich Bundeswasserstraße sind (im Regierungsbezirk Detmold: Weser und Mittellandkanal) ist zusätzlich eine Genehmigung bei der Wasser- und Schifffahrtsverwaltung einzuholen.

Liegt die Anlage in einem geschützten Teil von Natur und Landschaft (ausgewiesenes Natur- / Landschaftsschutzgebiet oder in einem gesetzlich geschützten Biotop) ist zusätzlich eine Befreiung von der zuständigen Unteren Naturschutzbehörde einzuholen.

Genehmigungspflichtige Vorhaben

Die Genehmigung ist auch für Anlagen, die auf der Wasseroberfläche bzw. im oder über dem Gewässer errichtet werden, erforderlich. Genehmigungspflichtig sind Einrichtungen, die in besonderer Gestaltung an das Gewässer herangetragen werden und mit denen von Ihrer Funktion her vorrangig keine wasserwirtschaftlichen Ziele verfolgt werden, z. B. die Errichtung und wesentliche Veränderung von Brücken, Rohrdurchlässen, Gebäuden, Mauern, Dämmen, Zäunen, Treppen, Steganlagen, Baum- und Strauchpflanzungen sowie Anlagen, die unter dem Gewässer, im Luftraum darüber oder parallel zum Gewässer verlaufen können, wie Versorgungsleitungen und Entsorgungsleitungen und des Weiteren schwimmende Anlagen - wie ortsfeste Hausboote - die kein Schiffsattest besitzen.

Im Antragsverfahren wird von der Genehmigungsbehörde geprüft, ob die Errichtung, wesentliche Veränderung oder Beseitigung von Anlagen in oder an einem Gewässer nachteilige Auswirkungen auf die Gewässereigenschaften (wie Wasserabfluss und Gewässerökologie) und die Gewässerunterhaltung haben können. Zudem hat sie über die Befristungsdauer der Genehmigung und den Eingriff in Natur und Landschaft zu entscheiden.



Antragsunterlagen

Die Unterlagen sollen alle Angaben und Pläne (Zeichnungen, Nachweise, Beschreibungen) enthalten, die notwendig sind, um die Auswirkungen der Maßnahme beurteilen zu können. Die Maßstäbe der einzelnen zeichnerischen Darstellungen sind so zu wählen, dass eine eindeutige Darstellung gewährleistet ist. In den Plänen müssen Höhenangaben bezogen auf NHN [m] enthalten sein.

Um eine möglichst schnelle und reibungslose Bearbeitung der Anträge zu gewährleisten, sind die Antragsunterlagen vollständig einzureichen.

Relevante Umweltdaten (Überschwemmungsgebiete, Naturschutzgebiete, etc.) können Sie hier einsehen: [NRW Umweltdaten vor Ort](#).

Die Bearbeitung eines Antrages ist gebührenpflichtig. Gebühren fallen auch dann an, wenn der Antrag abgelehnt werden muss.

Vor der Erstellung eines Antrages ist es empfehlenswert, die grundsätzliche Genehmigungsfähigkeit der vorgesehenen Maßnahme mit der Bezirksregierung Detmold abzuklären.

Ansprechpartner für wasserrechtliche Fragestellungen: Dezernat 54.2
Frau Schumacher, Telefon 05231 / 71-5422, [E-Mail](#) , oder
Frau Pfaff, Telefon 05231 / 71-5421, [E-Mail](#)

Ansprechpartner zum Thema Natur- und Landschaftsschutz: Dezernat 51
Telefon 05231 / 71-5186, [E-Mail](#)

Der Antrag (elektronisch oder schriftlich) soll folgende Bestandteile enthalten

1. Antragsformular

Der Antragsvordruck ist ausgefüllt und vom Antragsteller unterschrieben beizufügen. Falls der Antragsteller nicht Grundstückseigentümer ist, muss eine Einverständniserklärung des Grundstückseigentümers für die geplante Maßnahme vorgelegt werden. Anzugeben ist auch die Steuernummer. Das Antragsformular können Sie [hier](#) herunterladen.

2. Anlagenverzeichnis

Alle Antragsunterlagen sind aufzulisten. Das Anlagenverzeichnis ist den Anlagen vorzuheften.

3. Erläuterungsbericht

Der Erläuterungsbericht **muss** eine eingehende Beschreibung der geplanten Maßnahme mit deren Begründung enthalten. Gegebenenfalls muss eine Beschreibung erfolgen, wie das Objekt im Hochwasserfall vor Abschwimmen gesichert ist.

4. Übersichtsplan

Es ist ein Übersichtsplan im Maßstab 1:25.000 bis 1:5.000 erforderlich. Geschützte Teile von Natur und Landschaft sind einzutragen. Die geplante Maßnahme ist zu kennzeichnen.

5. Lageplan im Maßstab bis 1: 500

Es ist ein Kataster- oder Lageplan mit Höhenangaben bezogen auf NHN [m] vorzulegen mit der genauen Eintragung der vorgesehenen Maßnahme und sämtlicher Anlagenteile. Dieser Plan hat ferner die Grundstücksgrenzen sowie Gemarkung, Flur, und Flurstück zu enthalten. Im Fall, dass die Anlage unmittelbar an ein fremdes Grundstück grenzt, ist eine Einverständniserklärung (formlos) einzuholen und dem Antrag beizulegen.



6. Zeichnungen

Es sind Pläne vorzulegen, aus denen die geplante Maßnahme mit ihren Abmessungen und Formen eindeutig entnommen werden kann.

7. Längs- und Querschnitte

Es sind Längs- und Querschnitte mit Eintragungen der vorgesehenen Veränderung des Abflussquerschnittes mit auf NHN [m] bezogenen Höhen vorzulegen.

8. Berechnung des Baukostenwertes ohne Berücksichtigung der Umsatzsteuer

Der Baukostenwert ist mit Aufwand von Maschinen und ohne Planungs- und Ingenieurleistungen zu ermitteln. Bei Wohn- und Bürogebäuden sind die Rohbaukosten anzugeben.

9. Unterlagen zu Natur- und Landschaftsschutz

Die beizufügenden Unterlagen nach dem Natur- und Landschaftsschutzrecht sind mit der zuständigen Behörde auf gleicher Verwaltungsebene (siehe Punkt „Zuständige Behörde“ dieses Merkblattes) abzustimmen. Hierzu gehören die notwendigen Angaben nach dem Natur- und Landschaftsrecht (Eingriffskompensation, Angaben zu Artenvorkommen, ggf. FFH-Verträglichkeitsuntersuchung).

Im Einzelfall können darüber hinaus zusätzliche Nachweise gefordert werden, z. B.

10. Geprüfter Standsicherheitsnachweis (Prüfstatik)

falls keine Typenprüfung (z. B. Rohre nach DIN...) vorliegt.

11. Nachweis gegen Abschwimmen / Abschwemmen

12. Hydraulischer Nachweis

Ermittlung des durch das Vorhaben verursachten Aufstaus und der Rückstaukurve. Diese Berechnung ist insbesondere bei der Errichtung von Brücken, Durchlässen und Anlagen innerhalb des Hochwasserabflussquerschnitts erforderlich.

Die zur Berechnung erforderlichen Wasserstände, Abflussspenden und Fließgeschwindigkeiten können Sie bei der Bezirksregierung Detmold erfragen.